

## Vortrag an den Ministerrat

**Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über das Übergabeverfahren mit Island und Norwegen (Island-Norwegen-Übergabegesetz – INÜG) erlassen wird sowie die Strafprozeßordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten, das Börsegesetz 2018 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (Strafrechtliches EU-Anpassungsgesetz 2020 – StrEU-AG 2020)**

**Der vorliegende Entwurf enthält folgende Schwerpunkte:**

1. Umsetzung der Richtlinie Prozesskostenhilfe<sup>1</sup>,
2. Umsetzung der Richtlinie Jugendstrafverfahren<sup>2</sup>,
3. Schaffung von Bestimmungen zur Durchführung der Eurojust-VO<sup>3</sup>;
4. Umsetzung von Urteilen des EuGH im Bereich der gegenseitigen Anerkennung;
5. Erlass eines Bundesgesetzes über das Übergabeverfahren mit Island und Norwegen (Island-Norwegen-Übergabegesetz – INÜG);
6. Änderungen des Börsegesetzes 2018;
7. Erforderliche Anpassungen in StPO und Tilgungsgesetz 1972 durch die am 1. Juli 2018 in Kraft getretenen Änderungen im Recht der gesetzlichen Vertretung durch das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz, BGBl. I Nr. 59/2017;

---

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2016/1919 über für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, ABl. Nr. L 297 vom 04.11.2016 S. 1

<sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, ABl. Nr. L 132 vom 21.05.2016 S. 1

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2018/1727 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rats, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138.

8. Redaktionelle Änderungen im ARHG, EU-JZG, im Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und im Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten.

### **Hauptgesichtspunkte der Umsetzung der Richtlinie Prozesskostenhilfe und der Richtlinie Jugendstrafverfahren:**

- Kostenfreiheit der beantragten Beiziehung eines Verteidigers in Bereitschaft bei der Vernehmung über die Voraussetzungen der Untersuchungshaft (§ 174 Abs. 1 StPO) für alle Beschuldigten, für schutzbedürftige Personen auch bei einer kriminalpolizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Vernehmung im Vorfeld der Vernehmung nach § 174 Abs. 1 StPO (§ 59 Abs. 5 StPO).
- Notwendige Verteidigung (§ 39 JGG) in Jugendstrafverfahren im gesamten Verfahren wegen eines Verbrechens sowie für bestimmte weitere Verfahrenshandlungen und verpflichtende Anwesenheit eines Verteidigers oder einer Vertrauensperson bei Vernehmungen (§ 37 Abs. 1 JGG).
- Richtlinienkonforme Ausweitung der Bestimmungen über Jugenderhebungen.
- Ergänzung von Verfahrensgrundsätzen wie etwa:
  - Schaffung einer Zweifelsregel für den Fall, dass nicht sicher ist, ob ein Beschuldigter das achtzehnte Lebensjahr zur Zeit der Tat vollendet hat (§ 1 Abs. 2 JGG),
  - Erweiterung der Rechtsbelehrung (§ 32a JGG),
  - Schaffung eines Antragsrechts auf medizinische Untersuchung (§ 37a Abs. 2 JGG),
  - Schaffung einer Bestimmung über die Verpflichtung zur Ton- und Bildaufnahme (§ 36a Abs. 2 und 3 JGG),
  - Verankerung eines besonderen Beschleunigungsgebots in Jugendstrafsachen (§ 31a JGG) und
  - Einführung einer besonderen Fortbildungsverpflichtung für in Jugendstrafverfahren (§ 30 JGG) und im Jugendstrafvollzug (§ 54 JGG) tätige Personen.

### **Ad. 1.) Umsetzung der Richtlinie Prozesskostenhilfe:**

Die Richtlinie Prozesskostenhilfe soll die Effektivität des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand gewährleisten. Unter Prozesskostenhilfe ist die Bereitstellung finanzieller Mittel durch einen Mitgliedstaat für die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand zu verstehen, damit das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand wirksam wahrgenommen werden kann.

Die Strafprozeßordnung 1975 (StPO) enthält bereits umfassende Regelungen zur Beiziehung und Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers für den Beschuldigten im Strafverfahren. Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die wenigen zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie Prozesskostenhilfe im Strafverfahren erforderlichen Anpassungen erfolgen. Diese Änderungen nehmen in erster Linie auf jenes Verfahrensstadium Bezug, in dem das bestehende Regime der Verfahrenshilfe mangels verhängter Untersuchungs-, Auslieferungs- bzw. Übergabehaft noch nicht greift. Hier bestehen in § 59 Abs. 1 iVm Abs. 4 StPO bereits Regelungen, die die (kostenpflichtige) Beiziehung eines Verteidigers in Bereitschaft ermöglichen. Die maßgeblichen Anpassungen zielen darauf ab, jene Voraussetzungen zu normieren, unter denen die Beiziehung eines Verteidigers in Bereitschaft für den Verdächtigen bzw. Beschuldigten auch tatsächlich kostenfrei ist.

Diese Bestimmungen des allgemeinen Strafverfahrens ergänzend, sollen im Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG) die bisherigen Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe beibehalten, jedoch (in § 39 Abs. 2 bis 4 JGG) übersichtlicher gestaltet werden.

## **Ad. 2.) Umsetzung der Richtlinie Jugendstrafverfahren:**

Die RL Jugendstrafverfahren regelt Mindeststandards in Jugendstrafverfahren. Dadurch soll gewährleistet werden, dass "Kinder" (Diktion der RL, Anm.), die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, diese Verfahren verstehen, ihnen folgen und ihr Recht auf ein faires Verfahren ausüben können; es soll verhindert werden, dass Kinder erneut straffällig werden, und ihre soziale Integration gefördert werden.

Das JGG sieht als modernes Gesetz bereits zahlreiche Regelungen vor, die die in der RL Jugendstrafverfahren vorgesehenen Mindeststandards abdecken. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen jene Bestimmungen der RL Jugendstrafverfahren umgesetzt werden, die von dem bisherigen Rechtsbestand des JGG noch nicht (ausreichend) umgesetzt werden.

Eines der wichtigsten Anliegen der RL Jugendstrafverfahren ist, dass Jugendliche bereits in einem frühestmöglichem Stadium durch einen Rechtsbeistand vertreten sind; es sollte für diese besonders schutzbedürftige Personengruppe ein Anwalt der ersten Stunde vorgesehen werden, der einen Jugendlichen bereits bei der ersten Vernehmung durch die Kriminalpolizei vertritt. Da dem JGG eine notwendige Verteidigung bereits im Ermittlungsverfahren bisher fremd war, sollen die Bestimmungen über die notwendige Verteidigung in Jugendstrafverfahren richtlinienkonform ausgestaltet werden. Bei

Freiheitsentzug soll nun notwendige Verteidigung im gesamten Verfahren bestehen sowie weiters bei bestimmten Ermittlungsmaßnahmen. Ergänzend soll klargestellt werden, dass eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme wegen einer Jugendstraftat nur verhängt werden darf, wenn der Angeklagte während der Hauptverhandlung durch einen Verteidiger vertreten war.

Die RL Jugendstrafverfahren misst den Jugenderhebungen noch mehr als die bisherige österreichische Rechtslage einen besonderen Stellenwert bei, indem sie bestimmt, dass nur in Ausnahmefällen Strafantrag oder Anklage eingebracht bzw. erhoben werden kann, wenn die Jugenderhebungen, die im Wege der Jugendgerichtshilfe einzuholen sind, nicht vorliegen. Spätestens die Ausschreibung einer Hauptverhandlung soll nur mehr erfolgen dürfen, wenn Jugenderhebungen vorliegen. Die Neuregelung in § 43 Abs. 1 JGG schlägt daher vor, dass in allen Jugendstrafverfahren Jugenderhebungen einzuholen sind, es sei denn, dass ein diversionelles Vorgehen in Aussicht genommen wird und zusätzlich ein näheres Eingehen auf die Person des Beschuldigten entbehrlich erscheint.

Darüber hinaus sollen weitere Verfahrensgrundsätze erweitert und geschaffen werden, die von den oben erwähnten Grundsätzen der RL Jugendstrafverfahren getragen sind.

### **Ad. 3.) Schaffung von Bestimmungen zur Durchführung der Eurojust-VO:**

Die Eurojust-VO ist am 12.12.2019 in Kraft getreten – sie gilt unmittelbar. Die Bestimmungen der §§ 63 – 68a EU-JZG müssen teilweise geändert werden, um die Durchführung der Eurojust-VO auf nationaler Ebene zu ermöglichen, und teilweise zur Gänze aufgehoben werden, weil Bestimmungen der Eurojust-VO, wie bereits erwähnt, unmittelbar gelten.

### **Ad. 4.) Umsetzung von Urteilen des EuGH im Bereich der gegenseitigen Anerkennung**

Im Bereich des EU-JZG, konkret § 140 Abs. 9, soll dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-573/17, Poplawski, Rechnung getragen werden. Mit diesem Urteil hat der EuGH ausgesprochen, dass Erklärungen der Mitgliedstaaten, wonach diese den Rahmenbeschluss zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen<sup>4</sup> nicht auf Taten anwenden werden, die vor einem bestimmten Zeitpunkt begangen wurden, nur bis Annahme des Rahmenbeschlusses im Rat vom 5.12.2011 gültig abgegeben werden können. Entsprechend diesem Urteil hat sich ergeben, dass alle abgegebenen Erklärungen der

---

<sup>4</sup> Rahmenbeschluss 2008/909/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme.

in § 140 Abs. 9 EU-JZG genannten Mitgliedstaaten ungültig sind, weswegen die Aufhebung der Bestimmung vorgeschlagen wird.

Im Bereich des ARHG sollen die aus den Urteilen des EuGH in den Rechtssachen Petruhin (C-182/15), Pisciotti (C-191/16) und Schotthöfer & Steiner (C-473/15) entstehenden Verständigungspflichten des Heimatmitgliedstaats eines von einem Auslieferungersuchen eines Drittstaats betroffenen Unionsbürgers in § 31 Abs. 1a ARHG umgesetzt werden.

### **Ad. 5.) Erlass eines Bundesgesetzes über das Übergabeverfahren mit Island und Norwegen (Island-Norwegen-Übergabegesetz – INÜG)**

Die EU hat mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen ein Auslieferungsübereinkommen geschlossen: das Übereinkommen zwischen der EU und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen<sup>5</sup>. Seine Bestimmungen sind weitestgehend wörtlich dem Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten nachgebildet. Aufgrund dessen wird die Umsetzung des Übereinkommens im INÜG in der Weise vorgeschlagen, dass die Bezug habenden Bestimmungen des EU-JZG anwendbar gemacht werden.

### **Ad. 6.) Änderungen des Börsegesetzes 2018**

Die gegenwärtige Umsetzung der Richtlinie 2014/57/EU über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie, ABl. Nr. L 173 vom 12.6.2014 S. 179) sieht in Hinblick auf den Tatbestand der Manipulation der Berechnung kritischer Referenzwerte im Sinne von Art. 5 Abs. 2 lit. d der Marktmissbrauchsrichtlinie lediglich einen Verwaltungsstraftatbestand vor. Da es nun aber aufgrund rezenter Rechtsakte der Europäischen Union möglich ist, auch für die „Manipulation der Referenzwertberechnung“ zwischen schweren und anderen Fällen zu unterscheiden, soll nun in § 164 Abs. 5 BörseG für schwere Fälle eine gerichtliche Strafbarkeit geschaffen werden. Damit soll zugleich einem wesentlichen Kritikpunkt der Europäischen Kommission in dem Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2019/2121 entsprochen werden.

### **Ad. 7.) Erforderliche Anpassungen in StPO und Tilgungsgesetz 1972 durch die am 1. Juli 2018 in Kraft getretenen Änderungen im Recht der**

---

<sup>5</sup> ABl. Nr. L 292 vom 21.10.2006, S. 2.

## **gesetzlichen Vertretung durch das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz, BGBl. I Nr. 59/2017**

Die in der StPO und dem Tilgungsgesetz 1972 verwendete Terminologie im Bereich gesetzlicher Vertretungen wie auch geistiger Beeinträchtigungen entspricht nicht jener des am 1. Juli 2018 in Kraft getretenen neuen Erwachsenenschutzrechts. Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die dahingehenden Anpassungen vorgenommen werden.

### **Ad. 8) Redaktionelle Änderungen in ARHG, EU-JZG, im Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und im Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten**

Mit den in den genannten Gesetzen vorgeschlagenen weiteren Änderungen sollen einzelne Lücken bei der Umsetzung der bestehenden Rechtsinstrumente im Bereich der gegenseitigen Anerkennung geschlossen und vor allem redaktionelle Änderungen vorgenommen werden. Damit soll Unklarheiten bzw. Problemen, die in der praktischen Anwendung zu Tage getreten sind, begegnet werden. Im Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten soll darüber hinaus auch eine Rechtsgrundlage samt Verordnungsermächtigung geschaffen werden (§ 1a leg. cit.), um auch anderen Einrichtungen, die von einem Organ der Vereinten Nationen zum Zweck der Ermittlung und Beweissicherung von schweren Straftaten gegründet wurde, Rechtshilfe leisten zu können.

Abschließend bleibt auf die Änderung der **Verfassungsbestimmung** in § 5 Abs. 4 und 6 und § 140 Abs. 18 EU-JZG hinzuweisen. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen lediglich einen Verweis (Abs. 4) richtigstellen, der sich aufgrund legislatischer Änderungen nach Inkrafttreten der Verfassungsbestimmung ergeben hat, bzw. den erstmals in Abs. 6 verwendeten Begriff der „StPO“ in Entsprechung der Legislativen Richtlinien korrekt ausführen.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über das Übergabeverfahren mit Island und Norwegen (Island-Norwegen-Übergabegesetz – INÜG) erlassen wird sowie die Strafprozeßordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten, das Börsegesetz 2018 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

20. Februar 2020

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin